

Sozialversicherung & Vorstandsvergütung

Denken Sie bei Entschädigungen an die Sozialversicherungspflicht!
LSG Berlin, Urteil 23.02.2023 [Aktenzeichen L 4 BA 24/20]

Eine rein ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand ist oft nicht möglich. Das gilt vor allem für Berufsverbände, in denen die Berufsträger Ämter übernehmen und in der Folge nicht in ihrem Beruf tätig sein können. Oft werden „Entschädigungen“ gezahlt, um die Ausfälle aus der beruflichen Tätigkeit gering zu halten. Hierbei darf die sozialversicherungsrechtliche Seite nicht außer Acht gelassen werden, wie ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) belegt.

Streitig war die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Zahlungen, die ein als eingetragener Verein organisierter Berufsverband an seine Vorstandsmitglieder geleistet hatte (schriftliche Vereinbarungen bestanden nicht).

Diese Zahlungen wurden im Rahmen einer Betriebsprüfung der Sozialversicherungspflicht unterworfen. Widerspruch, Klage und Berufung des Vereins waren nicht von Erfolg gekrönt.

Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorstandsmitglieder bei dem Verein beschäftigt waren. Die Beitragsbemessungsgrenze übersteigende Zahlungen eines Vereins an ein Vorstandsmitglied sprächen gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Hinweis Aufgrund der dagegen eingelegten Revision wird nun das Bundessozialgericht das letzte Wort haben.